

1. Auftragserteilung

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie unter Verwendung unserer Bestellformulare mit ordnungsgemäßer Unterschrift versehen erteilt werden. Änderungen unseres erteilten Auftrages bedürfen der gleichen Form. Für unsere Aufträge gelten nur unsere Einkaufsbedingungen, auch wenn die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten mit unseren Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen. Eine Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet.

2. Liefer- und Leistungstermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Leistungsverzug sind wir ohne Gewährung einer Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Leistung und Lieferung erhält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus dem Verzug. Auch wenn die Überschreitung des Liefertermins nicht vom Lieferer zu vertreten ist, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Dringlichkeit der Belieferung wegen einer Terminbindung dies erfordert. Vorausschbare Lieferverzögerungen müssen frühzeitig gemeldet werden. Bis zur Versendung ist die gekaufte Menge kostenlos für uns in Verwahrung zu nehmen.

3. Zahlungsbedingungen, Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung.
- 3.2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck nach vertragsmäßigen Wareneingang und Eingang der ordnungsmäßigen und prüfbar Rechnung innerhalb der vereinbarten Fristen. Ist eine Zahlungsfrist nicht vereinbart, gilt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder bis zu 90 Tage netto.
- 3.3. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

4. Eignungsprüfung und Qualitätskontrolle

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eignungsprüfung stichprobenhaft ermittelten Werte maßgeblich. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferungen sofort zu prüfen und Mängel und Fehlbestände zu rügen. Die Abnahme erfolgt nach Richtlinien der statistischen Qualitätskontrolle.

5. Fracht, Verpackung und Versicherung

Die Lieferungen müssen frachtfrei und inklusive Verpackung frei Werk erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr des Versandes trägt in jedem Fall der Lieferant

6. Gewährleistung, Mängel

- 6.1. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Waren zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.
- 6.3. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch unmittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

8. Fertigungsmittel

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergl., die dem Lieferer von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferer gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keinerlei Weise an Dritte weitergegeben oder sonst wie zur Benutzung überlassen und für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe der genannten Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit im Zusammenhang stehenden Eigenheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z.B. zwischen Muster und Zeichnung, müssen wir vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichung hingewiesen werden.

9. Materialbeistellung

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

10. Sicherheit und Umweltschutz

- 10.1. Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 10.2. Sie sind verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, nicht-verbotene Stoffe einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erst-belieferung mit dem Lieferschein (mindestens Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 10.3. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

11. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 11.1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 11.2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 11.3. Sie sind verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

12. Höhere Gewalt

Betriebsstörungen jeder Art, Arbeiter-Ausstände oder Aussperrungen und sonstige Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

13. Sonstiges

- 13.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes zwingend gesetzlich bestimmt oder vereinbart ist.
- 13.2. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit dieser Geschäftsverbindung werben.
- 13.3. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des BDSG zu verarbeiten.
- 13.4. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma.
- 13.5. Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 13.6. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtswirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.